

IX. Nachtrag zum Strassengesetz

Erlassen am 10. Juni 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. September 2025¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Strassengesetz vom 12. Juni 1988»² wird wie folgt geändert:

Art. 5 *b) Klassen*

¹ Kantonsstrassen erster Klasse sind kantonale Autostrassen.

² Kantonsstrassen zweiter Klasse sind:

- a) Hauptverkehrsstrassen;
- b) Strassen, die dem Anschluss der politischen Gemeinde an Kantonsstrassen erster Klasse oder an Hauptverkehrsstrassen dienen.

³ **Kantonsstrassen gelten als verkehrsorientierte Strassen.**

Art. 8 *b) Strassenklassen*

¹ Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen **und gelten als verkehrsorientierte Strassen.**

² Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebietes. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen.

³ Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen.

Art. 11^{bis} (neu) Höchstgeschwindigkeit auf verkehrsorientierten Strassen

¹ **Auf verkehrsorientierten Strassen wird die bundesrechtlich festgesetzte allgemeine Höchstgeschwindigkeit signalisiert. Abweichende Höchstgeschwindigkeiten dürfen nur in Ausnahmefällen signalisiert werden, soweit in einem von der verfügenden Stelle unabhängigen Gutachten nachgewiesen ist, dass damit die Funktion der Strasse als Haupt- oder Durchgangssachse und das Verkehrsnetz nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt werden und der damit verfolgte Zweck nicht mit anderen, insbesondere baulichen Massnahmen erreicht werden kann.**

¹ ABI 2025-00.225.202.

² sGS 732.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.³

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.